



Tarifvertrag
zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im
Berliner Baugewerbe während der Winterperiode
(TV Lohnausgleich-Berlin)
vom 14. Oktober 2002

Zwischen der

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.,
Nassauische Straße 15, 10717 Berlin,

dem

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e.V.,
Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam,

dem

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V.
Am Schragen 26, 14469 Potsdam,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet des Landes Berlin.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich: Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeitnehmer, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2
Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bestehende "Sozialkasse des Berliner Baugewerbes" (Kasse) hat die Aufgabe, einen Ausgleich für den Lohnausfall in dem Zeitraum vom 24. Dezember bis 26. Dezember sowie für den 31. Dezember und 1. Januar (Ausgleichszeitraum) aus Mitteln zu sichern, die durch Beiträge aufgebracht werden.

§ 3
Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Lohnausgleiches

1. Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Um in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit eine weitgehende Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse zu gewährleisten, erhält der Arbeitnehmer für den Ausgleichszeitraum einen Pauschalbetrag (Lohnausgleich). Der Lohnausgleich dient zugleich der Abdeckung von Ansprüchen auf Entgeltzahlung an Feiertagen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

1.2 Anspruch auf Lohnausgleich hat jeder Arbeitnehmer,

1.2.1 dessen Arbeitsverhältnis zu einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Betrieb (Baubetrieb) am 23. Dezember besteht und am Ende des Ausgleichszeitraumes noch besteht und

1.2.2 der im Kalenderjahr, in das der 23. Dezember fällt, mehr als 91 Kalendertage Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in Baubetrieben nachweist.



- 1.3 Bei Krankheit im Ausgleichszeitraum besteht der Anspruch auf Lohnausgleich nur dann, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr mindestens 9 Tage gearbeitet hat.
- 1.4 Eine in den Zeitraum vom 24. Dezember bis 1. Januar wirkende Kündigung des Arbeitgebers berührt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnausgleich nicht.
- 1.5 Eine Anrechnung des Lohnausgleichs auf den Urlaub findet nicht statt; Urlaubsgewährung während des Ausgleichszeitraumes ist ausgeschlossen.
- 1.6 Wird während des Ausgleichszeitraumes gearbeitet, so ist der Lohnausgleich neben dem Lohn zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob während des Ausgleichszeitraumes gearbeitet wird oder nicht, trifft der Arbeitgeber. Darüber, ob während des Ausgleichszeitraumes das Aufsuchen der Baustelle für den einzelnen Arbeitnehmer zumutbar ist oder nicht, entscheidet der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse und der Interessen des Arbeitnehmers nach Beratung mit dem Betriebsrat. Bei Prüfung der Zumutbarkeit ist auf die Entfernung und die Verkehrsverbindung zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dessen Beschäftigungsort besondere Rücksicht zu nehmen.
- 1.7 In Fällen unentschuldigter Fernbleibens am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen verringert sich nach den Grundsätzen des Entgeltfortzahlungsgesetzes der Lohnausgleich um 20 v. H. für jeden betreffenden Feiertag, bei angeordneter Arbeit während des Ausgleichszeitraumes gleichfalls um 20 v. H. für jeden versäumten Arbeitstag.
- 1.8 In besonders begründeten Fällen entscheidet die Schiedskommission für Härtefälle über die Gewährung des Lohnausgleichs

2. Höhe des Lohnausgleiches

- 2.1 Der Lohnausgleich richtet sich nach dem tatsächlichen durchschnittlichen Bruttostundenverdienst des Arbeitnehmers in dem vor dem Ausgleichszeitraum liegenden Lohnabrechnungszeitraum, der mindestens vier Wochen umfassen muß. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst ist auf volle zehn Cent kaufmännisch zu runden. Der sich so ergebende Betrag ist mit der Summe der im Ausgleichszeitraum auszugleichenden Stunden zu vervielfachen; bei der Ermittlung der Summe ist von einer Arbeitszeit von 7,5 Stunden an den Tagen von Montag bis Freitag auszugehen. Das Ergebnis ist der dem Arbeitnehmer zustehende Lohnausgleich.
- 2.2 Der tatsächliche durchschnittliche Bruttostundenverdienst ist nur bis zu einem Höchstbetrag zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag ergibt sich, indem der im jeweiligen Ausgleichszeitraum geltende Ecklohn (§ 5 Nr. 1 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe) um 42 v. H. erhöht und das Ergebnis auf volle zehn Cent kaufmännisch gerundet wird.
- 2.3 Die Kasse ist verpflichtet, rechtzeitig eine Tabelle herauszugeben, aus der der Lohnausgleich ab einem Bruttostundenverdienst von 8,75 EUR ersichtlich ist (Lohnausgleichstabelle). Die Zahl der im Ausgleichszeitraum auszugleichenden Stunden (Nr. 2.1 Satz 4) und die Aufteilung des Lohnausgleichs für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind auszuweisen.

§ 4

Übergangsbeihilfe bei Arbeitslosigkeit

1. Arbeitnehmer, denen ein Anspruch auf Lohnausgleich für Lohnausfall gemäß § 3 nicht zusteht, erhalten aus sozialen Gründen eine erste Übergangsbeihilfe in Höhe von 45,00 EUR, wenn sie
 - in dem Kalenderjahr, in das der Beginn des Ausgleichszeitraumes fällt, mindestens 91 Kalendertage Arbeitsverhältnisse in Baubetrieben nachweisen,
 - nach dem 15. Oktober durch Entlassung oder eigene Kündigung aus wichtigem Grund aus einem Baubetrieb ausgeschieden sind und
 - während des ganzen Ausgleichszeitraumes nachweislich arbeitslos sind.



2. Arbeitnehmer, denen eine erste Übergangshilfe zusteht, erhalten eine zweite Übergangshilfe, wenn ihre Arbeitslosigkeit in der Winterperiode (15. Oktober bis 31. März) mindestens 42 Kalendertage gedauert hat. Die Höhe der zweiten Übergangshilfe wird von der Kasse unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der notwendigen Rücklagen festgesetzt.
3. Die Beträge der Übergangshilfen sind auf volle EUR aufzurunden.
4. In besonders begründeten Fällen entscheidet die Schiedskommission für Härtefälle über die Gewährung der Übergangshilfen.

§ 5

Lohnausgleich und Übergangshilfe bei verkürzter Arbeitszeit

Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche (Teilzeitarbeit), so ist der Lohnausgleich im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 Satz 1 BRTV zu kürzen. Dies gilt auch für die Übergangshilfe, nicht aber für Kurzarbeit im Sinne der §§ 169 ff. SGB III.

§ 6

Fälligkeit

1. Der Lohnausgleich ist vom Arbeitgeber am ersten betriebsüblichen Lohnzahlungstag nach dem Ausgleichszeitraum, spätestens am 15. Januar, auszuführen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 15. Januar tritt die Fälligkeit spätestens mit Beendigung ein.
2. Der Anspruch auf Übergangshilfen besteht gegenüber der Kasse. Übergangshilfen können frühestens am 02. Januar geltend gemacht werden.
3. Beide Übergangshilfen werden zusammen gezahlt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, aber nur, wenn der Arbeitnehmer die erste Übergangshilfe bei der Kasse beantragt hat.

§ 7

Verfall

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnausgleich verfällt mit Ablauf des 31. März, auf Übergangshilfen mit Ablauf des 31. Mai.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse ist Berlin.

§ 9

Verfahren

Die Arbeitgeber haben die zur Sicherung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag notwendigen Mittel durch einen Beitrag aufzubringen. Auf diesen Beitrag hat die Kasse einen unmittelbaren Anspruch. Die Höhe des Beitrages, dessen Einzahlung und Verwaltung sowie die Erstattung des Lohnausgleich und der Übergangshilfe an die Arbeitgeber sind im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.



**§ 10
Durchführung des Vertrages**

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung dieses Tarifvertrages einzusetzen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
2. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist zu beantragen.
3. Beauftragten der Kasse ist auf Verlangen Einsicht in die für die Durchführung dieses Tarifvertrages notwendigen Unterlagen zu gestatten.

**§ 11
Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. November 2002 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2003, gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt, den 14. Oktober 2002

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V.
Nassauische Straße 15, 10717 Berlin

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.
Karl-Marx-Str. 27, 14482 Potsdam

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V.
Am Schragen 26, 14469 Potsdam,

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main